Stand: 10.10.2026 10:00:42

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4055

"Verzögerung bei der Bearbeitung des Restitutionsersuchens im Fall Alfred Flechtheim"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4055 vom 11.11.2024

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 11.11.2024 **Drucksache** 19/**4055**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 13.11.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — Nummer der Frage

Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Cyberangriffe auf Bayerische Schulen 14

Arnold, Horst (SPD)

Anzahl der Haft- und Unterbringungsplätze (bgH) 12

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kurzstarts am Flughafen München 9

Bergmüller, Franz (AfD)

Betroffenheit Bayerns durch den Bruch der Koalition im Bund (II): Auswirkungen des aktuell stockenden Haushaltsgesetzes des Bundes auf Bayern 24

von Brunn, Florian (SPD)

Entwicklung der Windkraftnutzung zur Energieerzeugung in Bayern 29

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anweisungen zum Verkehrszeichen 277.1 „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen“ 2

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gefährdung des Trinkwasserschutzgebiets Zeller Quellen durch Gipsabbau der Firma Knauf 36

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stellwerksausfall und Fernverkehrsanbindung Oberstdorf 10

Dierkes, Rene (AfD)

Vorgezogene Bundestagswahlen 3

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Durchführungshindernisse in Bayern bei Neuwahlen im Bund 4

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Raumsituation an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Fürstenfeldbruck (HföD FFB) 25

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kein Abwägungsvorbehalt für Trinkwasserschutz – Auswirkung von Wasserschutzgebieten im bergrechtlichen Verfahren 30

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

KULAP-Maßnahmen K30, K31, K32, K33 und K34 39

Gross, Sabine (SPD)

Radfahren und Verkehrssicherheit von Kindern 15

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wasserentnahmeentgelt („Wassercent“) 37

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verzögerung bei der Bearbeitung des Restitutionsersuchens im Fall Alfred Flechtheim 19

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hochbau private Förderschulen 16

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zur Dunkelflaute Anfang November 2024 in Bayern 31

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterstützung von Tierheimen und Kommunen bei der Versorgung von aufgenommenen Katzen 38

Lipp, Oskar (AfD)

Auswirkungen einer möglichen Haushaltssperre des Bundeshaushalts auf Projekte und Programme des (StMWi) 32

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu ausländischen Übernahmen von bayerischen Unternehmen 33

Müller, Ruth (SPD)

Wie weit ist Bayern bei der Umsetzung digitaler Wahlen? 5

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eingruppierung von Heilpädagogischen Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogischen Förderlehrkräften (HFL) 26

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sanktionen von Finanzämtern gegenüber Alleinerziehenden mit Kind, Teilzeitbeschäftigung und zeitweiser Arbeitslosigkeit 27

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Häusliche Gewalt 40

Rasehorn, Anna (SPD)

Kennzeichnung von KI-Inhalten bei den Social Media Plattformen des Ministerpräsidenten 1

Rinderspacher, Markus (SPD)

Kostenfreies Parken für E-Autos 6

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Cannabis – Forschung und Entwicklung durch den Freistaat 20

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Maßnahmen gegen Verdunkelungsgefahr in der JVA Gablingen 13

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Staatliches Römermuseum in Augsburg 21

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wärmestrategie 34

Singer, Ulrich (AfD)

Denkmalerfahrene Architekten- und Ingenieurbüros in Bayern 22

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ersatz des Ankerzentrums Bamberg 7

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)

Ganztagsangebote an Förderschulen 17

Taşdelen, Arif (SPD)

Verwendung der Bundesmittel für die Digitalisierung der Ausländerbehörden in Bayern 8

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Koordination Startchancenprogramm – Angebote und Bedarfe 18

Walbrunn, Markus (AfD)

Drastische Gewinneinbrüche bei BMW und Audi 35

Waldmann, Ruth (SPD)

Tages-/Kurzzeitpflege in Bayern 41

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Maxhütte Sulzbach-Rosenberg 11

Weitzel, Katja (SPD)

Praktikum im Rahmen eines dualen Studiengangs für Soziale Arbeit an Hochschulen in Bayern 23

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Staatsbedienstetenwohnungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt 28

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Nachdem am 03.11.2024 Ministerpräsident Dr. Markus Söder ein Video mit der Bildunterschrift „Wie die Zeit vergeht [...]“ auf Instagram und anderen sozialen Medien hochlud, das als KI-generiertes Video nicht als solches gekennzeichnet worden ist, frage ich die Staatsregierung, welche Personen an der Erstellung und dem Upload des Videos mitgewirkt haben, ob sich die Staatsregierung nach wie vor zu einer Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte, wie sie die damalige Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach 2022 forderte, bekennt und warum der Ministerpräsident bzgl. einer Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten, die unheimlich wichtig für die Bekämpfung von Fake News ist, nicht mit gutem Vorbild vorangeht?

Antwort der Staatskanzlei

Das betreffende Video wurde nicht von der Staatskanzlei erstellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob zum eingeführten Verkehrszeichen 277.1 „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen“ ergänzend zur entsprechenden Verwaltungsvorschrift weitere Anweisungen des Freistaates bekanntgemacht wurden, falls ja (bitte Wortlaut wiedergeben), warum sieht die zuständige Behörde hier weiteren Regelungsbedarf und welche Auswirkungen sind bezüglich der Sicherheit weniger geschützter Verkehrsteilnehmenden zu erwarten/beobachten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

„Mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 wurde das Zeichen 277.1[1] eingeführt (Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug führt, darf ein- und mehrspurige Fahrzeuge nicht überholen).

In der Begründung der Verordnung wurde angeführt, dass das Überholverbot nicht nur für einspurige Fahrzeuge gilt, sondern auch das Überholen mehrspuriger Fahrzeuge einschließt.

Die 2021 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) führt hierzu aus:

> „Zeichen 277.1 soll angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.“

Im Einführungserlass für die Bayerischen Straßenverkehrsbehörden vom 17.05.2022 zu den Rechtsänderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wurde zum Zeichen 277.1 Folgendes vermerkt:

> „Zeichen 277.1 soll nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickendenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann. Im Übrigen wird auf die Nummern III und IV der VwV-StVO zu Zeichen 276 „Überholverbot“ verwiesen.“

Auswirkungen auf die Sicherheit von weniger geschützten Verkehrsteilnehmern sind nicht zu erwarten, da der gesetzlich geregelte Überholabstand sowie die §§ 1, 3 der StVO greifen.

[1] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

3. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sie nach dem Zusammenbruch der Ampelkoalition im Bund auf eventuell vorgezogene Neuwahlen zum Bundestag vorbereitet ist, welche Vorkehrungen hat sie für diesen Fall getroffen und wie schätzt sie den Vorbereitungsstand der bayerischen Behörden für diesen Fall ein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag obliegt den Wahlorganen und Gemeinden in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich. Für den Fall, dass eine vorgezogene Bundestagswahl angesetzt wird, haben sie sicherzustellen, dass auch innerhalb der verkürzten Fristen eine ordnungsgemäße Wahl durchgeführt wird. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dies nicht gewährleistet wäre.

4. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob der Freistaat Bayern in der Lage ist, eine Neuwahl im Bund innerhalb der im Grundgesetz festgelegten Fristen auch im Januar 2025 durchzuführen, oder stehen Papiermangel für die Wahlunterlagen oder andere Organisationsmängel in den für die Wahlen zuständigen Behörden dem entgegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es obliegt den mit der Wahlorganisation betrauten Stellen und Organen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich innerhalb der rechtlich vorgesehenen Fristen auch eine vorgezogene Bundestagswahl durchzuführen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine ordnungsgemäße Durchführung einer solchen Wahl in Frage stellen würden. Dies gilt insbesondere auch für die notwendige Papierbeschaffung.

5. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie weit sind die Planungen auf bayerischer Ebene, Stimmen zu Kommunal- und Landtagswahlen auch digital abgeben zu können unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Datensicherheit, mit welchen Kosten ist bei der Umsetzung digitaler Wahlen im Vergleich zu analogen Wahlen zu rechnen in Bezug auf die digitale Ausstattung und wer soll diese Kosten tragen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.03.2009 (BVerfGE 123, 39) zum Einsatz von Wahlcomputern insbesondere den aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip nach Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Grundsatz der Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Wahlen betont. Die Wahl unterliegt als Akt der Legitimationsübertragung der staatlichen Verantwortung vom Volk auf das Parlament einer besonderen öffentlichen Kontrolle. Denn die Beachtung der Wahlgrundsätze und das Vertrauen in ihre Beachtung sind Voraussetzungen funktionsfähiger Demokratie. Nur wenn sich die Bürgerinnen und Bürger zuverlässig selbst von der Rechtmäßigkeit des Übertragungsaktes überzeugen können, wenn die Wahl also „vor den Augen der Öffentlichkeit“ durchgeführt wird, kann das für das Funktionieren der Demokratie und die demokratische Legitimität staatlicher Entscheidungen notwendige Vertrauen des Souveräns in die dem Wählerwillen entsprechende Besetzung des Parlaments gewährleistet werden. Jeder Bürger muss die zentralen Schritte der Wahl (von den Wahlvorschlägen über die Wahlhandlung – nur bei der Stimmabgabe vom Wahlgeheimnis durchbrochen – bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses) ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können.

Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten nicht nur für Bundestagswahlen, sondern gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG auch für Wahlen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden.

6. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie Bayern das Versprechen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, dass im Freistaat in Kürze E-Autos für zwei Stunden kostenfrei parken können (Tweet Dr. Markus Söder vom 18.09.2024: „Wir machen in ganz Bayern Parken mit E-Autos zwei Stunden kostenlos“) umsetzt, wann im Konkreten bringt die Staatsregierung die notwendigen Rechtsvorschriften auf den Weg und welche Bestimmungen werden hierfür im Konkreten verändert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Umsetzung der Ankündigung von Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, wird derzeit abgestimmt und in Kürze veröffentlicht. Das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) ermöglicht es nach dessen § 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) den Landesregierungen, Befreiungen von der Gebührenpflicht für das Parken mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen vorzusehen.

7. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund des zum 31.12.2025 endenden Nutzungsvertrags für die Immobilie des Ankerzentrums Bamberg frage ich die Staatsregierung, welche alternativen Standorte innerhalb Oberfrankens (außerhalb Bambergs) seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration inzwischen identifiziert wurden, wie die Unterbringungsquote an den neuen Standorten zum 01.01.2026 aussieht und ob damit der Ersatz des Ankerzentrums Bamberg zum 01.01.2026 gewährleistet ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Stadtratssitzung vom 16.10.2024 hat der Bamberger Stadtrat seine Grundvorstellungen beschlossen, wie es mit der Asylunterbringung in Bamberg nach 2025 weitergehen soll. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist bekannt, dass hierzu auch die Forderung gehört, die ANKER-Einrichtung in Bamberg zu schließen.

Eine Liegenschaft in Oberfranken, die den ANKER in Bamberg Eins-zu-Eins ersetzen könnte, ist weder dem StMI noch der für den ANKER zuständigen Regierung von Oberfranken bekannt. Dementsprechend kann auch keine (fiktive) Erfüllungsquote nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für etwaige Ersatzstandorte dargestellt werden. Für die Stadt Bamberg würde ein Ende des jetzigen ANKER-Standorts allerdings bedeuten, dass rund 1 000 Plätze in dezentralen Asylunterkünften im Bamberger Stadtgebiet geschaffen werden müssten, damit die Stadt Bamberg ihre Quote im Sinne der DVAsyl erfüllt.

Das StMI ist gerne zum Gespräch über konkrete, bezahlbare Vorschläge der Stadt Bamberg bereit und weiterhin im Dialog, wie eine für die Stadt Bamberg wie auch den Freistaat tragbare Lösung gefunden werden kann. Die Gespräche zwischen dem Freistaat und der Stadt Bamberg dauern derzeit noch an.

8. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe die Bundesmittel für die Digitalisierung der Ausländerbehörden für welche Aufgaben an welche Ausländerbehörden in 2024 ausgezahlt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) beschlossen am 10.05.2023, dass der Bund die an die Länder gezahlte Flüchtlingspauschale für das Jahr 2023 um 1 Mrd. Euro erhöht, und diese Mittel insb. für die Digitalisierung der Ausländerbehörden sowie für die Entlastung der Kommunen in den Bereichen Integration und Asyl verwendet werden sollen.

In seiner Sitzung vom 01.08.2023 hat der Ministerrat über die Verwendung des bayerischen Anteils an der Milliarde aus dem Beschluss der MPK vom 10.05.2023 beraten und beschlossen, dass 9 Mio. Euro davon für die Digitalisierung des Ausländerwesens staatlicherseits verwendet werden und 120 Mio. Euro davon als einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale, sog. Integrationspauschale, den Kommunen zufließen sollten.

a) Digitalisierungsmittel Ausländerwesen staatlicherseits

Insgesamt 9 Mio. Euro werden staatlicherseits zur weiteren Optimierung der Digitalisierung des Ausländerwesens sowie zur staatlichen Finanzierung der Nachnutzung von EfA-Leistungen verwandt. Im Übrigen werden die Mittel für ausgewählte besonders wichtige Digitalisierungsmaßnahmen eingesetzt, wie z. B. für eine befristete Unterstützung für die staatliche Unterbringungsverwaltung zur optimierten Datenerfassung und -pflege. Wegen weiterer Einzelheiten wird verwiesen auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 05.09.2024 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Arif Taşdelen vom 25.07.2024 zu „Einbürgerungen und Digitalisierung der Ausländerbehörden in Bayern“ zu den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3, (Drs. 19/3204 vom 01.10.2024).

b) Einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale für Kommunen (Integrationspauschale)

120 Mio. Euro hat die Staatsregierung den Kommunen als einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale (sog. Integrationspauschale) unkompliziert und unbürokratisch weitergeleitet. Die Mittel wurden Anfang Juli 2024 – unmittelbar nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 – den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgezahlt. Die Kommunen werden dadurch bei der Integration von Geflüchteten, im Asylbereich und bei der Digitalisierung der unteren Ausländerbehörden noch stärker unterstützt.

Die Beträge, die den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ausgezahlt wurden, sind der Anlage zu Art. 118 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zu entnehmen. Gem. Art. 118 Abs. 2 AGSG ist die Integrationspauschale zu jeweils 15 Prozent für Ausgaben in den Bereichen Integration, Asyl und Digitalisierung der unteren Ausländerbehörden zu verwenden. Den verbleibenden Teil ordnen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden ihrem Bedarf entsprechend einem oder mehreren der Bereiche zu.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

9. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass im Luftfahrthandbuch (AIP) für den Flughafen München die Startlaufstrecken (TORA) aufgelistet sind, auf die der Pilot sich vorzubereiten hat, und der Pilot hierfür verkürzte Startlaufstrecken anfragen kann, frage ich die Staatsregierung, wie hoch der Anteil der von den Piloten angefragten verkürzten Startlaufstrecken am Flughafen München ist (bitte aufschlüsseln nach Nord- und Südbahn, Startrichtung, Heavy/Medium/Light Jets und für das Jahr 2023 sowie das erste, zweite und dritte Quartal 2024) und welche Auswirkungen diese Kurzstarts (sog. Intersection Takeoffs) auf die Lärmbelastung der Menschen in der Flughafenregion haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen keine quantitativen Auswertungen zum Anteil von sogenannten Intersection Take-Offs am Flughafen München je Startbahn, Startrichtung oder Gewichtsklasse vor. Weder die Flughafen München GmbH noch die Deutsche Flugsicherung GmbH führen entsprechende Statistiken.

Flugzeuge, welche einen Intersection Take-Off durchführen, sind über einem bestimmten Punkt nicht automatisch niedriger als Flugzeuge, die am Beginn der Bahn starten. Daher lassen sich keine speziellen Aussagen zu Fluglärm treffen.

10. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, seit wann sie von einem Stellwerksausfall und einer Einschränkung der Fernverkehrsanbindung nach Oberstdorf wusste, welche Lösungsmöglichkeiten hat der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr der Deutschen Bahn zur Behebung des Schadens und gleichzeitigen Fortsetzung des Fernverkehrs nach Oberstdorf unterbreitet und was unternimmt die Staatsregierung, um die Planungen für die Elektrifizierung und die damit verbundene grundlegende Sanierung der Strecke Ulm – Oberstdorf zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Schreiben vom 15.10.2024 hat der Konzernbevollmächtigte der Deutschen Bahn AG (DB) für den Freistaat, Herr Büttner, Herrn Staatsminister Christian Bernreiter über den vermeintlich irreparablen Kabelschaden im Stellwerk Oberstdorf informiert.

Herr Staatsminister Christian Bernreiter hat daraufhin mit Schreiben vom 18.10.2024 beim zuständigen Bundesminister, Herrn Dr. Volker Wissing, und beim Infrastrukturvorstand der DB, Herrn Berthold Huber, erfolgreich interveniert und nachdrücklich eine schnelle Reparatur, gegebenenfalls ein Notstellwerk und ein bayernweites Stellwerks-Monitoring eingefordert. Die Behebung des Schadens, die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der Schieneninfrastruktur und die Fortsetzung des Fernverkehrs nach Oberstdorf sind allein Aufgabe des Bundes und der DB.

Zur Elektrifizierung der Strecke Kempten (Allgäu) – Oberstdorf soll die projektverantwortliche DB schnellstmöglich einen Vertragsentwurf als Verhandlungsgrundlage vorlegen, damit der Freistaat die Planungsleistungen beauftragen kann. Weil mit der Elektrifizierung einer Bahnstrecke nach Auffassung des Bundes nicht automatisch eine grundlegende Sanierung der betreffenden Strecke verbunden sein muss, wird die Staatsregierung bei den Verhandlungen auch auf gleichzeitige Optimierungen an der Strecke drängen.

11. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, was die aktuellen Planungen für das Gelände der ehemaligen Maxhütte in Sulzbach-Rosenberg, insbesondere für die derzeit nicht genutzten Bereiche, sind, wie ist der Stand bezüglich der Dekontaminierungsmaßnahmen des Geländes und welche staatlichen Fördermittel gibt es für die verschiedenen denkbaren Nutzungsmöglichkeiten des Geländes?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die durch die Stadt Sulzbach-Rosenberg in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Fraunhofer Instituts für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik auf dem Areal der ehemaligen Maxhütte wurde durch die Städtebauförderung bezuschusst. Dem Ergebnis der Studie zufolge wäre ein Campus des Fraunhofer Instituts mit einer möglichen Außenstelle der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden eine tragfähige Nachnutzung des Areals. Voraussetzung ist jedoch eine Sanierung des kontaminierten Bodens. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Informationen zu aktuellen Planungen für das Gelände, das überwiegend in privatem Eigentum steht, vor.

Die Sanierung des Ostgeländes ist abgeschlossen. Auf dem Westgelände ist der Abbruch der Werksanlagen teilweise erfolgt. Dies ist Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Bodensanierung. Ein Sanierungsplan liegt vor.

Das Areal ist Teil eines städtebaulichen Sanierungsgebiets der Stadt Sulzbach-Rosenberg. Unrentierliche Maßnahmen zur Sanierung und Entwicklung des Areals, die im öffentlichen Interesse liegen, können prinzipiell mit Mitteln der Städtebauförderung bezuschusst werden. Ausgaben für die Sanierung der Altlasten sind dagegen nicht förderfähig.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

12. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Haft- und Unterbringungsplätze gem. § 126a Strafprozessordnung derzeit an welchen Anstalten in Bayern zur Verfügung stehen und wie deren aktuelle Auslastung ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Anfrage beantworte ich, hinsichtlich des Maßregelvollzugs im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, wie folgt:

1. Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung im Justizvollzug

Die Kapazität und Belegung der bayerischen Justizvollzugsanstalten zum Stichtag 31.10.2024 ergibt sich aus folgender Tabelle:

Justizvollzugsanstalt	Belegungsfähigkeit	Tatsächliche Belegung
Aichach	478	337
Amberg	454	467
Ansbach	0 (Umbauarbeiten)	0
Aschaffenburg	179	114
Augsburg-Gablingen	609	546
Bad Reichenhall	43	35
Bamberg	188	162
St. Georgen-Bayreuth	858	824
Bernau	803	687
Ebrach	259	202
Eichstätt (Einrichtung für Abschiebungshaft)	90	61
Erding	37	31
Erlangen	41	27
Garmisch-Partenkirchen	51	37
Hof (mit Einrichtung für Abschiebungshaft)	377	282
Ingolstadt	44	4
Kaisheim	626	524
Kempten	338	251
Kronach	60	58
Landsberg am Lech	542	419
Landshut	515	383
Laufen-Lebenau	193	104
Memmingen	139	102
Mühldorf a. Inn	0 (Umbauarbeiten)	0
München	1 401	1 106
Neuburg a. d. Donau	51	52
Neuburg-Herrenwörth	188	121
Niederschönenfeld	223	185
Nürnberg	933	838
Passau	74	64
Regensburg	161	130
Schweinfurt	66	68

Straubing	772	777
Traunstein	126	93
Weiden i. d. Opf.	120	112
Würzburg	538	540
gesamt	11 577	9 744

2. Besonders gesicherte Hafträume im Justizvollzug

Im bayerischen Justizvollzug stehen insgesamt 104 besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände zur Verfügung. Am 12.11.2024, 0.00 Uhr waren in diesen Räumen insgesamt vier Gefangene untergebracht.

3. Maßregelvollzug

Die Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) findet in Maßregelvollzugsanstalten im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales statt.

Im bayerischen Maßregelvollzug gibt es keine feste begrenzte Anzahl an Plätzen: Jede aufgrund einer richterlichen Entscheidung aufzunehmende Person muss aufgenommen werden und wird aufgenommen. Insbesondere gibt es keine besonderen nach Rechtsgrundlagen getrennten Plätze. So gibt es auch keine speziellen Unterbringungsplätze für nach § 126a StPO untergebrachte Personen.

13. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Vertuschungsvorwürfe im Zuge der Ermittlungen zu den Foltervorwürfen an der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen frage ich die Staatsregierung, inwiefern das Staatsministerium der Justiz zusätzlich zu den strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg dienstrechtliche Konsequenzen oder Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JVA prüft, die mutmaßlich an der Vertuschung gegenüber der Staatsanwaltschaft beteiligt waren, wieso nach Aussage von Staatsminister Georg Eisenreich Disziplinarmaßnahmen gegen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst dann geprüft werden, wenn vorher strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen worden sind (die Bediensteten der Torwache, die mutmaßlich die Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bei ihrer Visitation bewusst solange aufgehalten haben sollen, bis ihre Kollegen Beweise vertuscht haben, sind anscheinend weder freigestellt noch wird ihr mögliches Fehlverhalten derzeit geprüft), und wieso das Staatsministerium nicht jetzt schon mögliche dienstrechtliche Verstöße prüft, die sich ggf. unterhalb der strafrechtlichen Schwelle befinden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Gegen alle 16 Beschuldigten des von der Staatsanwaltschaft Augsburg im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen geführten Ermittlungsverfahrens (Stand 12.11.2024 9:00 Uhr) wurden Disziplinarverfahren eingeleitet und nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren ausgesetzt. Zudem wurde allen 16 Beschuldigten gemäß § 39 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) die Führung der Dienstgeschäfte verboten und ein Betretungsverbot für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ausgesprochen.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg haben die Ermittlungen bislang keine Hinweise ergeben, dass die Beschäftigten der Torwache den Einlass der Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter absichtlich verzögert haben, etwa um anderen Beschäftigten Zeit zu verschaffen, besonders gesicherte Hafträume in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Auch in dem anonymen Schreiben vom 13.08.2024 wurden keine derartigen Vorwürfe gegen die Torwache vorgetragen.

Es entspricht im Übrigen dem üblichen Verfahrensablauf, dass unangekündigte Besucher einer Justizvollzugsanstalt zunächst von Bediensteten der Torwache durch die erste Sicherheitstür in den Schleusenbereich vor der Torwache eingelassen werden, sich dort identifizieren, ihr Anliegen nennen und (gegebenenfalls nach einem klärenden Telefonat mit von dem Besuch betroffenen Bediensteten, etwa Angehörigen der Anstaltsleitung oder Dienstleitung) dann durch die zweite Sicherheitstür in den nächsten Sicherheitsabschnitt eingelassen werden. Im Schleusenbereich oder in diesem Sicherheitsabschnitt warten die Besucher dann auf einen Bediensteten, der sie von diesem Punkt übernimmt und sodann durch die verschiedenen Sicherheitsabschnitte der Justizvollzugsanstalt zu ihrem Ziel begleitet. Dies ist zwingend erforderlich, weil es sich bei einer Justizvollzugsanstalt um einen hochsensiblen Sicherheitsbereich handelt, in dem sich Besucher bis zu ihrem Ziel durch eine

Vielzahl von verschlossenen Türen bewegen müssen, die sie nicht selbsttätig öffnen können.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayDG ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Es ist für ein Disziplinarverfahren nicht erforderlich, dass zugleich ein Strafverfahren eingeleitet wird. Wird wegen des konkreten Vorwurfs ein Strafverfahren eingeleitet, so wird allerdings in aller Regel zugleich ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Hinsichtlich der in der Torwache der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen eingesetzten Bediensteten liegen aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg aktuell keine Anhaltspunkte vor, die im Zusammenhang mit beim Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter auf ein Dienstvergehen schließen lassen. Auch unabhängig von dem laufenden Ermittlungsverfahren liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, die Anlass für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Mitarbeiter der Torwache bieten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

14. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie oft bayerische Schulen bzw. Schulrechenzentren seit 2018 Ziel von Cyberangriffen wurden (bitte tabellarisch angeben mit Schule, Schulart, Datum, Art des Angriffs, Schaden), ist in den letzten Jahren eine Zunahme von Cyberangriffen (bzw. Angriffsversuchen) auf Schulen und Schulrechenzentren zu verzeichnen und was unternimmt die Staatsregierung, um Schulen und Schulrechenzentren besser vor Cyberangriffen zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Betrieb der technischen Infrastruktur und der Sicherheitskomponenten der schulischen Infrastruktur liegt bei den Schulaufwandsträgern bzw. den Kommunen, die durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) bei der Weiterentwicklung zu einer resilienten Infrastruktur beraten und unterstützt werden können. Daher ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgrund der fehlenden Zuständigkeit an der Vorfallsbearbeitung in der Regel nicht beteiligt und kann keine verlässliche Gesamtzahl über erfolgreiche bzw. abgewehrte Cyberangriffe nennen.

Das Staatsministerium stellt den Schulen Sensibilisierungsinformationen und umfangreiche Hinweise zum sicheren Umgang mit der schulischen IT zur Verfügung, mit denen diese das Sicherheitsbewusstsein der Kolleginnen und Kollegen vor Ort stärken können, was ein wichtiger Erfolgsfaktor zum Schutz gegen solche Angriffe ist. Diesem Ziel dienen auch hierfür entwickelte Fortbildungen und Selbstlernkurse, die das Staatsministerium und die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) regelmäßig anbieten.

15. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Nachdem das Radfahren für Kinder meist der Einstieg in den Straßenverkehr und in das Erlernen grundlegender Verkehrssicherheitsregeln ist, doch laut Einschätzung von Kirsten Lühmann, Präsidentin der Deutschen Verkehrswacht, immer weniger Kinder dazu in der Lage sind, sicher Fahrrad zu fahren, und laut Verkehrsunfallstatistik des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration die Anzahl tödlicher Fahrradunfälle aktuell auf dem höchsten Stand seit 2009 ist, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie bisher zum Ausbau des Fahrradunterrichts für Kinder eingeleitet hat, wie sie die Verkehrssicherheitskompetenz von Kindern aktuell einschätzt und welche Maßnahmen sie zu deren weiterer Verbesserung ergreift?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Wissen um die besondere Bedeutung eines verlässlichen Kompetenzerwerbs im Bereich der Mobilitätserziehung für die Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr ist die Verkehrserziehung im Lehrplan PLUS Grundschule nicht nur als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel ausgewiesen, sondern in allen vier Jahrgangsstufen mit dem eigenen Lernbereich Raum und Mobilität im Rahmen des Fachlehrplans Heimat- und Sachunterricht verbindlich verankert.

Beginnend ab Jahrgangsstufe 1 sind Kompetenzerwartungen und Inhalte zur Verkehrserziehung fester Bestandteil des Unterrichts. Insbesondere vor dem Hintergrund einer weiter steigenden Verkehrsdichte kommt auch der Radfahrausbildung bereits in der Grundschule hohe Bedeutung zu.

Für die Schulanfängerinnen und -anfänger ist im Vorfeld der Durchführung fahrpraktischer Übungen zunächst der Erwerb grundlegenden Verkehrswissens sowie die Schulung des vorausschauenden Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögens wichtig. In den Jahrgangsstufen 2 und 3 stehen für die Schülerinnen und Schüler dann insbesondere praktische Fahrübungen mit Roller und Fahrrad im Schonraum im Zentrum der Verkehrserziehung. Diese bilden die Grundlage für die Ausbildung in den Jugendverkehrsschulen (JVS) in Jahrgangsstufe 4, bei der bayernweit rd. 400 Verkehrserzieherinnen und Verkehrserziehern der Polizei zum Einsatz kommen.

Seit Beginn der praktischen Verkehrserziehung in den Schulen im Schuljahr 1973/1974 wurden in Bayern bis zum Schuljahr 2023/2024 fast 6,2 Mio. Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit von Lehrkräften und Verkehrserzieherinnen und Verkehrserziehern der Polizei zu verkehrssicheren Radfahrern ausgebildet.

Mit der Einführung des neuen Radlführerscheins ab dem Schuljahr 2024/2025 erhalten insbesondere die Schonraumübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3, mit denen die Schülerinnen und Schüler Gleichgewicht, Motorik und Konzentration als wichtige Voraussetzungen für die Jugendverkehrsschule in Jahrgangsstufe 4 trainieren, noch mehr Aufmerksamkeit als bisher.

Der hohe Stellenwert der schulischen Verkehrserziehung geht seit vielen Jahren einher mit einer hohen Bestehensquote bei den Prüfungen im Rahmen der Jugend-

verkehrsschule. So haben im Schuljahr 2023/2024 rd. 90 Prozent der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die theoretische und praktische Radfahrprüfung erfolgreich absolviert und damit nachgewiesen, dass sie über das notwendige Wissen und Können verfügen, um auf dem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen.

An den weiterführenden Schulen findet die Verkehrserziehung als fächerübergreifend verbindlich verankertes Bildungs- und Erziehungsziel ihre Fortsetzung. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler ihre motorischen Fähigkeiten sowie ihr Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögen schulen, um als Fußgänger, Radfahrer, Mitfahrer und Benutzer motorisierter Fahrzeuge gefahrenbewusst und verantwortungsvoll zu agieren. Darüber hinaus weisen die Fachlehrpläne verkehrs- und sicherheitsrelevante Inhalte aus, die das Radfahren betreffen, wie z. B. das Risiko von Suchtmitteln und deren Auswirkungen auf die Verkehrstüchtigkeit, die Berechnung des Bremswegs und insbesondere auch der Radsport als differenzierender Sport.

16. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Baumaßnahmen aus genehmigten Anträgen auf Zuwendungen zum Hochbau privater Förderschulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz aktuell in der Umsetzung sind, in welcher finanziellen Höhe sind aktuell Förderungen insgesamt bewilligt und welcher Betrag wird im laufenden Jahr insgesamt ausgezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für den Bereich der privaten Förderschulen befinden sich derzeit 93 genehmigte Baumaßnahmen mit einem Kostenumfang von rd. 709,4 Mio. Euro in der Umsetzung. Hiervon konnte den Schulträgern bis einschließlich 2023 bereits ein Anteil von 355,3 Mio. Euro ersetzt werden. Für den Restbetrag ist der Mittelbedarf abhängig vom Baufortschritt und der Geltendmachung der Kosten. Für das Haushaltsjahr 2024 haben die Regierungen einen voraussichtlich auszahlungsreifen Mittelbedarf in Höhe von rd. 72,5 Mio. Euro gemeldet.

Für die Abfinanzierung der Baumaßnahmen haben die Regierungen im Haushaltsjahr 2024 Mittel in Höhe von rd. 47,7 Mio Euro zur Auszahlung erhalten.

17. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderschulen in Bayern eine Mittagsbetreuung, ein Ganztagsangebot und eine Ferienbetreuung haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mittagsbetreuung und Ganztagsangebot

Im Schuljahr 2023/2024 gab es insgesamt 200 allgemein bildende Förderschulen mit Ganztagsangeboten, davon 194 Schulen mit einem gebundenen oder offenen Ganztagsangebot, zwei Schulen mit einer Mittagsbetreuung sowie vier Schulen, an denen es sowohl ein gebundenes oder offenes Ganztagsangebot als auch Mittagsbetreuung gab.

Ferienbetreuung

Ferienbetreuungen erfolgen nicht in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, weshalb hier keine Daten vorliegen. Sie werden an einzelnen Förderschulstandorten in externer Verantwortung angeboten.

Sonstiges

Eine Ganztagsbetreuung wird auch über das Angebot der Heilpädagogischen Tagesstätten bereitgestellt. Diese liegen im Zuständigkeitsbereich der Bezirke für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie in dem der Landkreise und kreisfreien Städte für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Beeinträchtigung.

18. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es im Rahmen des Startchancenprogramms, das zum Schuljahresanfang 2024/2025 auch in Bayern gestartet ist, eine zentrale Steuerungs- und Koordinationsplattform gibt, die dem Austausch der Bedarfe von Schuleiterinnen und Schulleitern und den Angeboten von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern dient und beide miteinander verknüpft, welche weiteren Lösungen sieht die Staatsregierung vor, um ein bestmögliches Matching von Bedarfen der Schulen und Angeboten der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zu gewährleisten und wie wird der aktuelle Stand zum Programmmanagement in diesem Schuljahr seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kommuniziert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Kommunikation mit den Schulen wird zunächst auf die bekannten Kommunikationskanäle (u. a. kultusministerielle Schreiben und Dienstbesprechungen) zurückgegriffen. Das Staatsministerium hat zusätzlich ein Funktionspostfach eingerichtet, an das sich die Schulen bei Rückfragen direkt wenden können. In nächster Zeit treten außerdem die Netzwerkveranstaltungen im Rahmen des Startchancenprogramms als Möglichkeit zur Informationsweitergabe und zum Austausch hinzu.

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) bereitet zudem ein Portal vor, auf dem alle für das Startchancen-Programm relevanten Informationen gebündelt werden. Zielgruppe sind auch Schulleitungen. Daneben wird derzeit vom Staatsministerium gemeinsam mit weiteren staatlichen Akteuren geprüft, inwieweit mit den Mitteln der staatlichen digitalen Infrastruktur ein Portal zum Austausch von Schulen und Anbietern von Angeboten für die Säulen 2 und 3 geschaffen werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

19. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume öffentlich[2] die Bedeutung der Rückgabe von NS-Raubkunst betont, jedoch laut Süddeutscher Zeitung[3] den Erben des jüdischen Kunsthändlers Alfred Flechtheim – trotz schwerer Krankheit und Kinderlosigkeit des um Restitution bittenden – die Rückgabe von bedeutenden Kunstwerken – darunter Werken von Picasso und Klee – durch das Verschieben auf eine erst in Laufe des Jahres 2025 einzurichten geplante Schiedsgerichtsbarkeit hinauszögert, frage ich die Staatsregierung, wie erklärt sie die bisherige Verzögerung bei der Bearbeitung des Restitutionsersuchens (bitte mit Angabe der seit Juni 2022 ergriffen Maßnahmen, um die Restitution der Flechtheim-Werke zu beschleunigen), wie bewertet die Staatsregierung die Konsequenzen, die sich aus dieser Verzögerung für die bereits hochbetagten Erben ergeben könnten, und plant sie, angesichts der ethischen und historischen Verantwortung Bayerns und der Kulturhoheit der Länder Maßnahmen wie z. B. die Nutzung bereits bestehender Schlichtungsverfahren und Claim-Bearbeitungswege wie die bereits bestehende und von den Ländern selbst eingerichtete Beratende Kommission NS-Raubgut zu ergreifen, um die Restitution beschleunigt zu ermöglichen (falls nein, bitte mit Angabe der Gründe, die Restitution von Flechtheim-Kunstwerken auf eine erst ab 2025 geplante Schiedsgerichtsbarkeit zu verschieben und nicht – wie international durch die Washingtoner Prinzipien empfohlen – in einem zeitnahen Verfahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Rechtsposition der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen wie auch des Freistaates insgesamt gründet auf Erkenntnissen, die einen NS-verfolgungsbedingten Entzug nicht eindeutig belegen. Es liegt bei allen drei Werken für unterschiedliche Zeitpunkte vor dem 30.01.1933 ein Nachweis des Eigentums Alfred Flechtheims vor. Gleichwohl besteht wegen dokumentierter Hinweise auf Verkaufsabsichten bzw. Verkäufe noch vor der sog. Machtergreifung Unklarheit über die Eigentümerstellung Alfred Flechtheims an den von ihm gehandelten Kunstwerken in dem relevanten Zeitraum nach dem 30.01.1933. Gerade für solche Fälle, deren Sachverhalt und Bewertung uneindeutig sind, bietet das Schiedsgericht NS-Raubgut künftig ein rechtsförmiges und rechtsverbindliches Verfahren.

Die Beratende Kommission ist durch die gemeinsame Entscheidung von Bund und Ländern abgelöst. Die Vorlage an die Beratende Kommission hätte davon abgesehen keineswegs eine beschleunigende Wirkung gehabt, sondern hätte im Gegenteil eine jahrelange Verzögerung bedeutet. Bei der Beratenden Kommission sind derzeit etwa noch ein halbes Dutzend Fälle anhängig, was zeigt, dass die Arbeit der Beratenden Kommission durch eine lange Verfahrensdauer geprägt war. Insofern

[2] Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13.03.2024, Nr. 62, S. 8
[3] https://www.sueddeutsche.de/kultur/blume-ns-raubkunst-bayern-restitution-lux.UkvkFciDqNgqkbN5jfuDpj?reduced=true

ist die Anrufung beim kürzlich beschlossenen und im Aufbau befindlichen Schiedsgericht NS-Raubgut der schnellste und einzig rechtsverbindliche Weg.

20. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es Forschungsprojekte (wie beispielsweise das Forschungsprojekt „OptiHemp – Verwertung und Anbauoptimierung von Hanf als Nachwachsender Rohstoff“ bis 31.12.2022 – gefördert durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus), mit denen der Freistaat die Verwendung von Cannabis (Cannabis sativa oder Cannabis indica) direkt oder indirekt fördert, beispielsweise durch Forschungsvorhaben an Universitätskliniken?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst betreibt keine Ressortforschung und es stehen grundsätzlich keine Mittel zur Verfügung, um Einzelprojekte finanziell zu unterstützen. Die für Forschung und Lehre vorgesehenen Haushaltsmittel werden vielmehr zur Gänze an die Hochschulen und Universitätsklinika ausgegeben, die dann im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 108 Bayerische Verfassung garantierten Wissenschaftsfreiheit selbst über Inhalt und Gegenstände ihrer Forschung entscheiden.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention fördert keine Studien zur Verwendung von Cannabis.

21. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es seitens des Freistaates Bestrebungen gibt, ein staatliches Römermuseum in Augsburg zu errichten, wäre das staatliche Grundstück in der Karmelitengasse (ehemalige Justizvollzugsanstalt Augsburg) hierfür geeignet und welche Planungen verfolgt der Freistaat für dieses Grundstück, sofern dort kein Museum entstehen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat hat angekündigt, sich an der Wiederbelebung des Römischen Museums in Augsburg, das seit 2012 geschlossen ist, unterstützend zu beteiligen.

Derzeit wird seitens der Stadt Augsburg ein geeigneter Standort im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ermittelt. Einer der untersuchten Standorte ist auch das staatliche Grundstück in der Karmelitengasse (ehem. JVA). Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie bleibt abzuwarten. Was Planungen für das Grundstück abgesehen von einer musealen Nutzung angeht, befindet sich der Freistaat vorrangig im vertieften Austausch mit der Stadt Augsburg zur Prüfung von kommunalen Zwecken.

22. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD)

Welche Eigenschaften oder Erfahrungen muss ein Architekten- oder Ingenieurbüro vorweisen können, damit dieses – im Verständnis der Staatsregierung – als befähigt gilt, denkmalgeschützte Objekte zu betreuen, wie werden diese gekennzeichnet bzw. bezeichnet und wie viele entsprechende Architekten- oder Ingenieurbüros in Bayern gibt es, die in diese Kategorie fallen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Anforderungen, die an ausführende Firmen bei der Planung an Denkmälern als ganz speziellen Gebäuden mit ihren besonderen Ansprüchen gestellt werden, sind von den eingebundenen Architekten und Ingenieuren so zu erfüllen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) als Denkmalfachbehörde nachhaltig und denkmalverträglich sind. Die Projektsteuerung sollte deshalb in der Hand eines in der Denkmalpflege geschulten und erfahrenen Planungsbüros liegen. Listen mit „denkmalerfahrenen“ Firmen werden vom BLfD nicht geführt.

23. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie ein Praktikum im Rahmen eines dualen Studiengangs für Soziale Arbeit an Hochschulen in Bayern definiert, inwiefern unterscheidet sich die dort geleistete Tätigkeit von der Arbeit einer regulären Arbeitskraft und dürfen diese Praktikantinnen und Praktikanten von den Schichtleitungen als Ausgleich für den Fachkräftemangel in sozialen Einrichtungen eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Eine hochschulrechtliche Definition des Begriffs Praktikum gibt es nicht.

Die verschiedenen Akteure im dualen Studium (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz) – von den beruflichen Schulen und Hochschulen über Studieninteressierte bis hin zu den Berufskammern und Praxispartnern – werden über das Netzwerk „hochschule dual“ betreut. Im Zuge dessen stellt „hochschule dual“ auch Musterbildungsverträge für die beiden dualen Modelle Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis zur Verfügung.

Die Rechte und Pflichten der Studierenden und der Praxispartner in der Praxisphase ergeben sich aus den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an staatlichen Hochschulen in Bayern, den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen dualen Studiengangs der HaW und aus der Allgemeinen Prüfungsordnung der HaW sowie (falls vorhanden) aus der Satzung über die praktischen Studiensemester an der betreffenden HaW. Insbesondere für das Modell des Studiums mit vertiefter Praxis wird im Musterbildungsvertrag allgemein geregelt, dass die betrieblichen Praxisphasen Bestandteil des Studiums sind und der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte dienen. Folgende Pflichten des Praxispartners werden für das Modell des Studiums mit vertiefter Praxis im Musterbildungsvertrag zur Vereinbarung vorgeschlagen:

Der Praxispartner verpflichtet sich

- dem Studenten / der Studentin entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
- dem Studenten / der Studentin die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen.
- Einen geeigneten Mitarbeiter oder eine geeignete Mitarbeiterin mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diesen / dieser der Partnerhochschule zu benennen.

Die Regelungen verdeutlichen, dass die im Rahmen der Praxisphase geleistete Arbeit eines Studierenden von der Arbeit einer regulären Arbeitskraft deutlich abweicht und ein Einsatz der Studierenden als Ausgleich für den Fachkräftemangel in sozialen Einrichtungen nicht intendiert ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

24. Abgeordnete **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen eine durch den Bruch der Koalition ab 01.01.2025 zu erwartende „vorläufige Haushaltsführung“ des Bundes auf den Haushalt der Staatsregierung und damit insbesondere auf Projekte, die die Staatsregierung mithilfe von Fördergeldern aus dem Bund mitfinanziert, hat (bitte unter Zugrundelegung der realistischen Annahme beantworten, dass eine neue Regierung erst ab März beginnen könnte, ein neues Haushaltsgesetz auszuarbeiten, das realistisch betrachtet frühestens knapp vor der Sommerpause eingebracht werden könnte, und betroffene Projektgruppen, z. B. Finanzierung der Infrastruktur, möglichst lückenlos offenlegen), welche Auswirkungen hat eine durch den Bruch der Koalition ab 01.01.2025 zu erwartende „vorläufige Haushaltsführung“ des Bundes – nach Kenntnis – auf die Haushalte der Kommunen in Bayern und auf Projektgruppen, die die Kommunen mithilfe von Fördergeldern aus dem Bund mitfinanzieren (bitte betroffene Projektgruppen – nach Kenntnis – , z. B. „Demokratie leben“, möglichst lückenlos offenlegen), und welche Initiativen plant die Staatsregierung, um hieraus resultierende negative Folgen abzufedern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Bundeshaushalt ist gemäß Art. 110 Abs. 2 Grundgesetz (GG) vor Beginn des Rechnungsjahres festzustellen. Ist ein Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht bis zum Schluss des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt, sieht Art. 111 GG bis zum Inkrafttreten des neuen Haushalts eine vorläufige Haushaltsführung vor (= ordnungsgemäße Weiterführung des Bundeshaushalts). Aufgrund der Haushaltsautonomie von Bund und Ländern (Art. 109 GG) entfaltet eine etwaige vorläufige Haushaltsführung auf Bundesebene keine unmittelbaren Wirkungen auf die Haushalte von Ländern oder Kommunen.

25. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Nach Berichten von Medien[4] und der Gewerkschaft der Polizei[5] über die schlechte Unterbringungssituation an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Fürstenfeldbruck und die Unsicherheit der weiteren Verfügbarkeit des Kasernengeländes nach (Teil-)Abzug der Bundeswehr vom Fliegerhorst frage ich die Staatsregierung, bis wann auf dem Areal der Hochschule anstelle des maroden Gebäudes eine beziehbare Unterkunft fertiggestellt sein soll (Sanierungsplan), wie weit es abgesichert ist und damit davon ausgegangen werden kann, dass auch nach dem Teilabzug der Bundeswehr und den Plänen der Stadt Fürstenfeldbruck zur baulichen Entwicklung des Gebietes noch Gebäude auf dem Fliegerhorst für Angehörige der Hochschule zur Verfügung stehen werden und wie viele Personen, insbesondere aus dem Bereich der Kommissaranwärterinnen und -anwärter, das Studium am Standort, eventuell wegen der widrigen Umstände, abgebrochen haben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nachdem ein Unterkunftsgebäude (sog. „Vierkanter“) des Fachbereichs Polizei am Standort Fürstenfeldbruck aufgrund einer Brandentwicklung gesperrt werden musste, wurden zur Deckung des entstandenen Bedarfs von rund 210 Betten bis zu einer Sanierung bzw. einem dauerhaften Ersatz von der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) verschiedene Möglichkeiten geprüft: Geeignete Räumlichkeiten in staatseigenen Objekten stehen im Bereich Fürstenfeldbruck nicht zur Verfügung. Nach einer Marktsondierung stellte sich als kurz- bzw. mittelfristige Lösung zunächst eine Anmietung von Hotelzimmern als kostengünstigste Option heraus.

Aufgrund einer Reduzierung der Truppenstärke der Bundeswehr im Fliegerhorst Fürstenfeldbruck können jedoch seit dem 01.03.2024 Studierende des Fachbereichs in der Anmietung im Fliegerhorst untergebracht werden. Neben dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit war für den Fachbereich auch die geringere Entfernung zum Campus des Fachbereichs in Fürstenfeldbruck maßgeblich. Zudem entspricht die Ausstattung den übrigen Unterkünften am Campus, während die Hotelzimmer von den Studierenden z. T. als für eine „Dauernutzung“ und zu Studienzwecken nicht ideal empfunden werden.

Für eine langfristige Unterbringungslösung wird das Raumprogramm derzeit erstellt. Im Anschluss wird die IMBY beauftragt werden, in einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, wie die Unterbringung des Bedarfs baulich umgesetzt werden könnte (z. B. Abbruch und Neubau, Generalsanierung, etc.), und die hierfür erforderlichen baufachlichen Gutachten einzuholen. Vor diesem Hintergrund können derzeit keine Aussagen zur zeitlichen Planung im Sinne eines Sanierungsplanes getroffen werden. Die Planungen der Bundeswehr zum Teilabzug sowie evtl. Planungen zur Nachnutzung der Stadt Fürstenfeldbruck sind nicht bekannt. Die Prüfung von wirtschaftlichen Unterbringungsalternativen ist Teil des Flächenmanagementverfahrens der IMBY.

---

4 https://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeldbruck/hochschule-fuer-den-oeffentlichen-dienst-polizeischule-fuerstenfeld-fliegerhorst-fuerstenfeldbruck-lux.Ss8ZFHaMvwU3Uu36SLDeJb?reduced=true

5 https://gdp.bayern/2024/10/18/green-news-hilferuf-aus-der-hfoed-fuerstenfeldbruck/

Nach Mitteilung des Fachbereichs Polizei haben 5 Studierende seit März 2024 das Studium am Standort Fürstenfeldbruck abgebrochen. Von diesen Studienabbrüchen steht keiner im Zusammenhang mit der Unterbringungssituation im Fliegerhorst.

26. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Schritte sie in der Umsetzung des Beschlusses auf Drs. 19/2876 zur Höhergruppierung von Heilpädagogischen Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogischen Förderlehrkräften (HFL) im Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) unternommen hat, wie sie die Chancen einer Höhergruppierung der HPU und HFL im TdL in der Entgeltrunde 2025 einschätzt und welche konkreten Schritte die Staatsregierung im Falle eines Scheiterns der Höhergruppierung durch die Entgeltrunde 2025 der TdL unternehmen will, um eine Höhergruppierung der HPU und HFL auf bayerischer Ebene vorzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) liegt ein Forderungskatalog der Gewerkschaften zur Verbesserung der Eingruppierung der Lehrkräfte vor, der auch eine Verbesserung der Eingruppierung der pädagogischen und heilpädagogischen Unterrichtshilfen und der sonderpädagogischen Fachkräfte beinhaltet.

Die Forderungen der Gewerkschaften wurden von den fachlichen Gremien (Lehrerkommission) der TdL, in denen der Freistaat Bayern vertreten ist, bewertet. Im Anschluss erfolgte eine Erörterung in der Mitgliederversammlung der TdL vom 30.09.2024 bis 02.10.2024 mit dem Ergebnis, dass die Thematik von der Lehrerkommission im Hinblick auf die Vorstellungen aus Arbeitgebersicht umfassend konzeptionell aufbereitet und dann mit den Gewerkschaften besprochen werden soll. Dabei kommt aufgrund der schwierigen Lage der meisten Länderhaushalte, insbesondere den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, eine herausgehobene Rolle zu; wegen dieser finanziellen Auswirkungen wird eine umfassende Lösung nur in der Entgeltrunde 2025 möglich sein.

Eine bayerische Sonderregelung für den Fall des Scheiterns einer Höhergruppierung auf Ebene der TdL wird es nicht geben. Eine diesbezügliche Regelung bedürfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung der TdL, die nicht zu erreichen sein wird. Ein Alleingang Bayerns kann nicht in Betracht gezogen werden. Dies könnte satzungsrechtliche Folgen (hin bis zu einem Ausschluss Bayerns aus der TdL) haben.

27. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren Zwangsgelder oder Verspätungszuschläge gegen Alleinerziehende mit Kind, Teilzeitbeschäftigung und zeitweiser Arbeitslosigkeit aufgrund nicht abgegebener Steuererklärungen festgesetzt wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln), in wie vielen dieser Fälle den zuständigen Finanzämtern bereits Lohndaten und Informationen zu Lohnersatzleistungen vorlagen (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und wie hoch der prozentuale Anteil der oben genannten Gruppe (Alleinerziehende mit Kind, Teilzeitjob und zeitweiser Arbeitslosigkeit) am Gesamtaufkommen der festgesetzten Zwangsgelder und/oder Verspätungszuschläge aufgrund nicht abgegebener Steuererklärungen ist (bitte pro Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Verspätungszuschläge und Zwangsgelder im Zusammenhang mit der Abgabe der Steuererklärung werden nur dann festgesetzt, wenn der entsprechenden Erklärungspflicht verspätet oder gar nicht nachgekommen wird. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, bestimmt sich nach Bundesrecht in den jeweiligen Einzelsteuergesetzen.

Die Ermittlung der gewünschten Daten war innerhalb der kurzen Frist nicht möglich. Darüber hinaus kann zum Teilaspekt „Teilzeitbeschäftigung“ keine Aussage getroffen werden, da dieser in den steuerlichen Daten der Finanzverwaltung nicht hinterlegt ist. Lohndaten und Daten zu Lohnersatzleistungen liegen zum Zeitpunkt einer etwaigen Festsetzung von Zwangsgeld oder Verspätungszuschlag in der Regel vor.

28. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der Staatsbedienstetenwohnungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach kreisfreie Stadt / Landkreis, unter Angabe der jeweiligen Belegungsrechte der jeweiligen staatlichen Institution sowie Anzahl der Zimmer für jede Wohneinheit), wie hat sich in den letzten zehn Jahren der Mietpreis pro Quadratmeter für die Staatsbedienstetenwohnungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Stadt/Landkreis und Belegungsrechte durch welche staatliche Institution) und wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit auf eine Staatsbedienstetenwohnung in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt, nachdem ein Antrag eingereicht wurde (bitte aufschlüsseln nach Stadt/Landkreis und Dringlichkeitsstufen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aktuell verfügt die Wohnungsfürsorgestelle über Belegungsrechte für insgesamt 202 Wohneinheiten (WE) in Erlangen, davon sind 95 WE 1-Zimmer-Wohnungen, 34 WE Zwei-Zimmer-Wohnungen, 68 WE Drei-Zimmer-Wohnungen und fünf WE Vier-Zimmer-Wohnungen. Das Belegungsrecht für 22 WE besteht bei der externen Gesellschaft Vonovia, für 156 WE bei der Joseph-Stiftung und 24 WE gehören dem Siedlungswerk Nürnberg. In Höchstadt/Aisch bestehen Belegungsrechte für zwei Vier-Zimmer-Wohnungen, hierbei handelt es sich um Pachtwohnungen des Siedlungswerk Nürnberg. Die Mietpreise bewegen sich etwa zwischen 4,10 Euro/m² und 7,70 Euro/m². Die Auswertung der Entwicklung der letzten 10 Jahre ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Wartezeiten sind neben der Dringlichkeitsstufe von der Fluktuation abhängig, pauschale Angaben hierzu deshalb nicht möglich. Die Vergabe der Staatsbedienstetenwohnungen erfolgt nach Dringlichkeitsstufe, bei gleichen Dringlichkeitsstufen wird nach sozialen Kriterien gewichtet, Wartezeiten spielen bei der Vergabeentscheidung nur eine untergeordnete Rolle.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

29. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die installierte Leistung – kWp – von Windkraftanlagen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt hat (bitte pro Jahr ausweisen), wie hat sich die tatsächlich erzeugte Energie – kWh – von Windkraftanlagen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte pro Jahr ausweisen) und wie viel der tatsächlichen erzeugten Energie musste in den letzten zehn Jahren pro Jahr abgeregelt werden, weil sie nicht ins Netz eingespeist oder gespeichert werden konnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Derzeit sind in Bayern 1 149 Windenergieanlagen (Anlagen ≥ 100 kW) mit einer kumulierten, installierten Leistung von rd. 2,66 GW in Betrieb. In untenstehender Tabelle ist die installierte Leistung in Bayern im Zeitraum 2014 bis 2023 dargestellt:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Installierte Leistung in MW	1 507,7	1 870,2	2 161,8	2 475,7	2 499,2	2 516,5	2 547,7	2 572,6	2 616,9	2 639,8

Werte aus dem Marktstammdatenregister und eigene Erhebungen; nachträgliche Änderungen können erfolgen

In nachstehender Tabelle ist die Entwicklung der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen in Bayern im Zeitraum 2014 bis 2023 dargestellt:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Erzeugung aus Windenergie in TWh	1,8	2,8	3,2	4,6	4,6	5,0	4,9	4,1	4,6	5,6

* vorläufige Werte

Daten zum Einspeisemanagement nach Energieträger werden von der Bundesnetzagentur veröffentlicht.[6] Dabei sind sowohl quartalsweise als auch jährliche Daten verfügbar, jedoch nur auf Ebene der gesamtdeutschen Stromgebotszone. Eine regionalisierte Ausweisung auf Bundeslandebene erfolgt nicht.

[6] unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzengpassmanagement/start.html

30. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der in der Main-Post vom 04.11.2024 wiedergegebenen Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern im Erörterungstermin am 25.10.2024 (Zitat Bergamt: „Bodenschätze sind als lebenswichtige Grundlage der Volkswirtschaft von öffentlichem Interesse, die Versorgung mit Rohstoffen im Interesse des Allgemeinwohls. Die Betriebe, die Bodenschätze gewinnen, sitzen im selben Boot wie die Wasserversorger. [...] Man vermisse eine Abwägung der beiden Interessen.“) frage ich die Staatsregierung, ob diese Äußerungen der tatsächlichen wie rechtlichen Auffassung der Staatsregierung entsprechen, wie sie diese Äußerungen im Hinblick auf die Wertungen des Wasserhaushaltsgesetzes insbesondere in Gestalt der Auslegung durch den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.01.2024 (Az. 12 A 23.2372 – u. a. Zitate in Nr. 22 „Auch die lediglich entfernte Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Beeinträchtigung des Trink-, Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten kommt, ist auszuschließen.“ und in Nr. 31 „Anders als der Schutz des Bodens und des Grundwassers steht die menschliche Gesundheit in Gestalt des Trinkwasserschutzes nicht unter Abwägungsvorbehalt.“) beurteilt und wie die Staatsregierung hinsichtlich dieser öffentlich gewordenen Erklärung im Rahmen ihrer Verantwortung für den Trinkwasserschutz in Unterfranken gegenüber dem Bergamt Nordbayern (insbesondere im Blick auf das laufende Verfahren um einen Gipsabbau bei Altertheim im erweiterten Wasserschutzgebiet „Zeller Quellstollen“) umzugehen gedenkt bzw. tätig wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorab sei darauf hingewiesen, dass es nicht um einen Erörterungstermin in einem bergrechtlichen Verfahren, sondern um einen Erörterungstermin im Zusammenhang der Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen handelte.

Der Zeitungsartikel der Main-Post vom 04.11.2024 gibt die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern im Erörterungstermin zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen sehr verkürzt wieder. In diesem Termin wurde darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über den Erlass eines Wasserschutzgebietes einer abgewogenen Entscheidung des Verordnungsgebers bedarf. Aus diesem Grund wurden von den Verfahrensbeteiligten (Träger öffentlicher Belange, Verbände und auch private Einwender) eventuell bestehende Zielkonflikte im Zusammenhang mit dem geplanten Wasserschutzgebiet vorgetragen. Die Bewertung dieser Zielkonflikte obliegt dem Landratsamt Würzburg.

Vom Bergamt Nordbayern wurde in diesem Zusammenhang auch auf das bestehende öffentliche Interesse der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen sowie mit Erdwärme entsprechend der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Bundesberggesetz hingewiesen. Da die vom Antragsteller vorgeschlagene Schutzgebietsverordnung bei den Verbotstatbeständen über die vom Landesamt für Umwelt erstellte Mustersatzung für Wasserschutzgebiete hinausgeht, wurde vom Bergamt Nordbayern unter Berücksichtigung der Grundsätze des Beschlusses

des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.01.2024 eine Anpassung angeregt, die zum Schutz des Grundwassers auch das öffentliche Interesse an der Versorgung mit Rohstoffen gewährleisten soll.

Die Entscheidung über die Ausweisung des Wasserschutzgebietes und die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung ist Aufgabe des Landratsamts. Dies ist in den anstehenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren zu beachten.

31. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung (jeweils auf die KW 45 im Jahr 2024 bezogen), wie hoch jeweils die durchschnittliche Spitzenlast und der gesamte Bruttostromverbrauch in Bayern waren (sofern möglich, bitte in GW für die Spitzenlast und in GWh/Tag für den Bruttostromverbrauch angeben), wie hoch waren in Bayern jeweils die durchschnittlich erbrachte/bereitgestellte Leistung durch konventionelle Energieträger (einschließlich Biomasse und Wasserkraft), die erbrachte Leistung durch Wind und Photovoltaik (PV) sowie die Residuallast (sofern möglich, bitte jeweils in GW angeben) und wie hoch war die Bruttostromerzeugung in Bayern durch konventionelle Energieträger (einschließlich Biomasse und Wasserkraft), durch Wind und PV sowie durch Stromimporte aus anderen Bundesländern bzw. dem Ausland (sofern möglich, bitte in GWh/Tag für die Stromerzeugung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Ergebnis sowie zu den physikalischen und methodischen Grundlagen wird auf Drs. 18/30523 verwiesen. Insbesondere sei auf die Ausführungen zu den Fragen 1.2 bis 2.1 (Lastspitzen, Import/Export, unterjährige Stromerzeugung) verwiesen.

32. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte und Programme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die in gemeinsamer Kofinanzierung mit dem Bund durchgeführt werden (sollen), wären von einer möglichen Haushaltssperre des Bundeshaushalts aufgrund des „Ampel-Aus“ betroffen, in welchem Umfang wären diese Projekte und Programme finanziell betroffen und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Auswirkungen einer solchen Haushaltssperre auf diese Projekte und Programme zu minimieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zum aktuellen Zeitpunkt ist unklar, wie Beratungen zum Nachtragshaushalt 2024 und Bundeshaushalt 2025 ausgehen. Welche Projekte auf Bundesebene von einer möglichen Haushaltssperre betroffen wären, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt reine Spekulation. Dementsprechend kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, welche Projekte und Programme im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die in gemeinsamer Kofinanzierung mit dem Bund durchgeführt werden, in welchem Umfang von einer möglichen Haushaltssperre betroffen wären.

33. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung (bezieht sich auf das Jahr 2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bzw. den frühestmöglichen Zeitpunkt, für den die Daten vorliegen), in wie vielen Fällen kam es zur Übernahme von bayerischen Unternehmen durch US-amerikanische oder chinesische Unternehmen bzw. Finanzinstitute, wie hoch ist die jeweilige Gesamtsumme der Übernahmen bayerischer Unternehmen durch US-amerikanische oder chinesische Unternehmen bzw. Finanzinstitute und wie hoch ist die jeweilige Gesamtsumme der Auslandsinvestitionen bayerischer Unternehmen in die USA und nach China?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Gesamtsumme der Auslandsinvestitionen bayerischer Unternehmen in die USA und nach China kann anhand der Zahlungsbilanzstatistiken der Deutschen Bundesbank ermittelt werden, in der die inländischen Direktinvestitionen im Ausland auch auf Bundeslandebene erhoben werden (Unmittelbare und mittelbare Direktinvestitionsbestände, saldiert):

Für Bayern betrugen die Werte

– im Jahr 2022 (aktuellster vorliegender Wert) 107,5 Mrd. Euro für die USA und 46,3 Mrd. Euro für China,

– im Jahr 2021 98,9 Mrd. Euro für die USA und 29.5 Mrd. Euro für China,

– im Jahr 2020 70,7 Mrd. Euro für die USA und 23,6 Mrd. Euro für China,

– im Jahr 2019 73,9 Mrd. Euro für die USA und 22,6 Mrd. Euro für China,

– im Jahr 2018 68,6 Mrd. Euro für die USA und 23,2 Mrd. Euro für China.

Zur Übernahme von bayerischen Unternehmen durch US-amerikanische oder chinesische Unternehmen liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor. Es existieren hierzu auch keine Statistiken.

34. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Akteure aus Gesellschaft oder Wirtschaft direkt an der Erstellung der Wärmestrategie beteiligt waren, welche Akteure haben ihre Zustimmung zur Wärmestrategie signalisiert und wer wurde an der Verbändeanhörung zur Wärmestrategie beteiligt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode haben sich CSU und FREIE WÄHLER darauf verständigt, einen „Energieplan Bayern 2040“ aufzulegen. Dieser soll als strategisches Gesamtkonzept aufzeigen, mit welchen energiepolitischen Maßnahmen und Prioritäten die Staatsregierung das Ziel der Klimaneutralität erreichen will.

Die Bayerische Wärmestrategie ist Teil dieses strategischen Gesamtkonzepts. Sie wurde durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abschließend erarbeitet und im Ministerrat am 22.10.2024 vorgestellt. Eine Verbändeanhörung erfolgte nicht.

In der Bayerischen Wärmestrategie fanden aber Ergebnisse des Austauschs mit relevanten Akteuren Eingang. Darüber hinaus stellt die Bayerische Wärmestrategie eine Diskussionsgrundlage für den weiteren kontinuierlichen Austausch mit relevanten Akteuren in Gremien wie beispielsweise dem Bayerischen Energiebeirat dar.

35. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Wie gedenkt die Staatsregierung angesichts der ausgeprägten Gewinneinbrüche der bayerischen Automobilindustrie, insbesondere der BMW AG und der Audi AG, den Automobilstandort Bayern zu stützen, mit welchen finanziellen Auswirkungen für den Freistaat, seine Städte und Gemeinden ist aufgrund der dramatischen Gewinnrückgänge zu rechnen (bitte nach Möglichkeit eine Schätzung der zu erwartenden Höhe der Steuerausfälle abgeben) und mit dem Verlust wie vieler Arbeitsplätze ist unter Berücksichtigung der Automobilzuliefererindustrie zu rechnen (bitte die Schätzung nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Finanzen und der Heimat

Die aktuelle Entwicklung unserer Automobilbranche bietet erheblichen Anlass zur Sorge. Zur erforderlichen Transformation kommen allgemeinschwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Der Freistaat hat frühzeitig und umfangreich Initiativen zur Transformation gestartet. So unterstützt die Staatsregierung die Fahrzeugindustrie durch ein breites Bündel an Maßnahmen wie z. B. Cluster Automotive, Transformationslotse Automotive, Transformationsnetzwerk transform.by, Investitionsförderung sowie Technologieförderprogramme. Parallel lässt die Staatsregierung den Bund und die EU nicht aus der Verantwortung für übergeordnete strukturelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen, z. B. die Senkung der Abgabenbelastung, eine Stromsteuer auf EU-Mindestmaß oder ein Wirtschaftsstrompreis.

Zur künftigen Entwicklung der von der Automobilindustrie abhängigen Arbeitsplätze in Bayern und seinen Regionen gibt es unterschiedliche externe Studien und wissenschaftliche Prognosen. Es bleibt das Ziel der Staatsregierung, Beschäftigung und Wertschöpfung in der bayerischen Fahrzeugindustrie zu sichern. Im Hinblick auf die Frage der finanziellen Auswirkungen der Gewinnrückgänge, insbesondere der BMW AG und der Audi AG, wird auf das Steuergeheimnis verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

36. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Durchführung des von der Firma Knauf geplanten Gipsabbaus wegen einer damit zusammenhängenden Änderung der Wasserströme zu einer erheblichen Verringerung der Schüttung der Zeller Quellen führen könnte, hält die Staatsregierung daran fest, dass es angesichts der Erkenntnisse dazu nicht notwendig war, eine Veränderungssperre zu erlassen, wie sie vor einigen Jahren diskutiert wurde (siehe auch Drs. 18/17670), weil der Trinkwasserschutz sowieso an erster Stelle steht und es die formale Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebiets nicht braucht, um jegliche Gefährdung ausschließen zu müssen, und hält die Staatsregierung es überhaupt für zugänglich, angesichts der hohen Bedeutung des Schutzgebietes Zeller Quellen für Trinkwasserschutz und Gesundheit in der Region den beantragten Gipsabbau in einer „einvernehmlichen Lösung“ zu regeln, wie sie laut Main-Post-Bericht bei der Erörterung des Trinkwasserschutzgebietes von den Antragstellern gefordert wurde[7] (bitte rechtliche Grundlage angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gefahr einer erheblichen Verringerung der Schüttung der Zeller Quellen

Das hydrogeologische Gutachten der Fa. Knauf zur Bewertung der komplexen hydrogeologischen Situation und zu möglichen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsgebiete liegt seit 11.06.2024 vor und wurde allen am Abstimmungsprozess beteiligten Stellen bereitgestellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Wasserzutritte in das Bergwerk sehr gering und damit bzgl. des Grundwasserdargebotes von untergeordneter Bedeutung sein werden.

Die hydrogeologischen Untersuchungen werden von Seiten des örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamtes (WWA AB) als plausibel bewertet. Es wird aber auf mögliche Folgen hingewiesen, die trotz vorheriger umfassender Untergrundaufschlüsse und intensiver Untersuchungen naturgemäß nicht ganz ausgeräumt werden können. Insofern kommen den begleitend zum Bergwerksbetrieb vorzunehmenden lokalen Untersuchungen sowie fallweise dem Einsatz von technischen Maßnahmen eine hohe Bedeutung für den Schutz der Grundwasservorkommen und der Trinkwassergewinnung zu.

Die Bewertung der Einsatzmöglichkeit und Wirksamkeit (unter Berücksichtigung des benötigten Vorlaufs bis zur Wirksamkeit) von technischen Maßnahmen ist daher nicht nur einmalig als Bestandteil des bergrechtlichen Verfahrens vorzunehmen, sondern auch aufgrund der fortlaufenden Untersuchungen im Rahmen eines Bergwerksbetriebes fortzuschreiben. Die Bewertung ist unter Beteiligung der für den

[7] https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/behoerdenkrimi-um-trinkwasser-und-knauf-gips-unsere-buerger-tragen-die-kosten-damit-die-wuerzburger-ihr-wasser-haben-art-11643075

Grund- und Trinkwasserschutz zuständigen Behörden (ggf. auch durch Hinzuziehen entsprechender Expertise Dritter) zu aktualisieren.

Unterlassung einer Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Sicherung des Trinkwasserschutzes

Die Bewertung der Notwendigkeit einer Veränderungssperre als Voraussetzung für die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets „Zeller Quellen“ hat sich im Vergleich zu den diesbezüglichen Ausführungen auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Kerstin Celina, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.07.2021 (Drs. 18/17670) nicht geändert. Am 24.01.2023 ist die Planreife des zukünftigen Wasserschutzgebiets eingetreten. Dies bedeutet, dass das geplante Wasserschutzgebiet als vorgesehenes Wasserschutzgebiet gilt. Damit können gemäß § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorläufige Anordnungen nach Abs. 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Das Vorhaben der Fa. Knauf soll fachlich derart abgestimmt werden, dass – soweit eine Abbaugenehmigung erteilt werden kann – bei einer später erlassenen Wasserschutzgebietsverordnung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG auch eine Befreiung von Verboten nach den Sätzen 2 und 3 erteilt werden kann.

37. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit wem (Verbände, Organisationen, Expertinnen und Experten etc.) hat sich die Staatsregierung bisher zur inhaltlichen Ausgestaltung des Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“) ausgetauscht, was waren die Ergebnisse dieser Austausche und wie soll das Wasserentnahmeentgelt nach aktuellem Stand konkret ausgestaltet werden (z. B. Art der Messung der Wasserentnahme; Unterscheidung zwischen oberirdischem Wasser, oberflächennahem und Tiefengrundwasser; Höhe des Entgelts; Entgelt einheitlich oder differenziert nach Art der Nutzung bzw. Unterscheidung zwischen oberirdischem Wasser, oberflächennahem und Tiefengrundwasser; Freigrenzen; Ausnahmen für bestimmte Grundwasser nutzende Betriebe etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat sich im April dieses Jahres mit Verbänden aus den Bereichen der Wasserversorgung, des Naturschutzes, der Wirtschaft, der Landwirtschaft sowie der kommunalen Spitzenverbände zu einem möglichen Wasserentnahmeentgelt in mehreren Gesprächen ausgetauscht. Daneben wurde der Austausch auf Fachebene gesucht (z. B. Runder Tisch Wasser, spezifische Branchen).

Sobald der Diskussionsprozess abgeschlossen ist, wird der Gesetzentwurf zum Wassercent erstellt werden und dem Bayerischen Landtag zur Beratung übergeben.

38. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele freilebende Katzen leben derzeit im Freistaat, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die finanzielle Lage der Tierheime in Bayern und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Tierheime und Kommunen bei der Versorgung von aufgenommenen Katzen zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Anzahl der freilebenden Katzen in Bayern geben wir einen Auszug aus der Antwort der Staatsregierung zur Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller (SPD) betreffend Population verwilderter Katzen und Haushaltsmittel für Katzenkastration Freilebende – noch nicht druckgelegt – wieder. Eine Pflicht zur Meldung oder Erfassung von Katzen besteht nicht, auch fehlt eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines bayernweiten Monitorings für sog. freilebende Katzen. Vgl. hierzu auch Antworten der Staatsregierung zu Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Ruth Müller (SPD) betreffend „Population verwilderter Katzen und Haushaltsmittel für Katzenkastration“ (Drs. 18/11676), des Abgeordneten Christian Klingen (AfD) betreffend „Welche Schutzmaßnahmen wurden für herrenlose Katzen getroffen?“ (Drs. 18/16866) und der Abgeordneten Martina Fehlner und Ruth Müller (SPD) betreffend „Population verwilderter Katzen und Katzenkastration“ (Drs. 18/2151).“

Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen betreiben ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Träger sind in Bayern überwiegend örtliche Tierschutzvereine.

Die Staatsregierung fördert seit 2019 Tierheime über die Richtlinie zur Förderung von Bau- und Sanierungsvorhaben in und an Tierheimen, Vorhaben zur Verbesserung des Tierschutzes und zur Eindämmung der Anzahl herrenloser Hauskatzen (FöR-TH). Für das Jahr 2024 wurden bislang 77 Anträge mit einer Fördersumme von rund 1,3 Mio. Euro bewilligt. Zu den Fördersummen der letzten Jahre vgl. Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Martina Fehlner, Anna Rasehorn (SPD) betreffend Finanzierung der Tierheime in Bayern (Drs. 19/1809).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

39. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Hektar jeweils in 2023 und in 2024 die im bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) angebotenen Maßnahmen K30, K31, K32, K33 und K34 beantragt wurden (bitte einzeln nach Maßnahme und Jahr angeben), auf welche Summe an Fördermitteln belaufen sich die beantragten Maßnahmen (bitte einzeln nach Maßnahme und Jahr angeben) und mit welcher Summe werden diese beantragten Maßnahmen jeweils aus Bundes- und EU-Mitteln kofinanziert (bitte einzeln nach Maßnahme, Herkunft der Fördermittel und Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

In den Jahren 2023 und 2024 bestanden bei den genannten Maßnahmen laufende Verpflichtungen mit folgenden Hektarzahlen:

Maßnahme	2023	2024
K30	44 109	53 084
K31	1 423	1 614
K32	42 396	55 972
K33	100 303	135 292
K34	26 696	31 887

Folgende Auszahlungen an die teilnehmenden Betriebe wurden für das Verpflichtungsjahr 2023 getätigt:

Maßnahme	Auszahlungsbetrag
K30	2.578.660,24 Euro
K31	106.193,16 Euro
K32	4.643.022,54 Euro
K33	31.837.070,57 Euro
K34	2.472.090,61 Euro

Die Auszahlungen für 2024 sind noch nicht erfolgt.

Die Maßnahmen der Vielfältigen Fruchtfolge K30 bis 34 werden aus EU- und Landesmitteln finanziert, der Anteil an EU-Mitteln beträgt dabei 75 Prozent, auf bayerische Landesmittel entfällt ein Anteil von 25 Prozent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

40. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung. wie viele Femizide es im Jahr 2023 und im ersten Halbjahr 2024 in Bayern gab, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bayern zu verbessern, und wie viele Haushaltsmittel zur Förderung von Präventionsarbeit in den Fachberatungsstellen, Frauennotrufen und Frauenhäusern für die Jahre 2024 und 2025 zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass für den Begriff „Femizid“ bislang keine einheitliche Definition existiert, so dass mangels valider, expliziter Rechercheparameter eine entsprechende Auswertung weder auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch auf Basis des Datenbestands des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems IGVP sowie des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) möglich ist.

Im Übrigen dürfen wir auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Post vom 11.03.2024 betreffend „Femizide in Bayern“ und im Hinblick auf PKS-Daten für das Berichtsjahr 2024 auf die diesbezügliche Veröffentlichung hinweisen.[8] Insbesondere unter der Rubrik „Erläuterungen/Tabellen/Jahrbücher“ finden sich unter den dort eingestellten „Tabellen 2023“ ersatzweise Informationen zu Straftaten gegen das Leben zum Nachteil weiblicher Opfer auf Basis der PKS. Eine Aussage zu Straftaten für das Berichtsjahr 2024 mittels PKS-basierter Daten ist erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2024 möglich.

Bereits im Rahmen der 214. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK) vom 16. bis 18. Juni 2021 wurde die Bund-Länderoffene Arbeitsgruppe (BLAG) „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ eingerichtet, welche sich u. a. mit der Erfassung von gezielt gegen Frauen gerichteten Straftaten beschäftigt hat. Durch diese Arbeitsgruppe wurde eine polizeiliche Definition von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten erarbeitet. Die IMK hat sich auf ihrer 220. Sitzung unter TOP 41 für deren bundeseinheitliche Anwendung ausgesprochen.[9] Der Ergebnisbericht der BLAG (Stand: 06.09.2023) ist im Internet als Anlage zu TOP 41 veröffentlicht.[10]

Daneben hat sich die IMK zuletzt auch mit der Thematik „Bekämpfung von Gewalt im familiären Umfeld“ beschäftigt. Vor dem Hintergrund der mit solchen Delikten verbundenen Folgen für die Opfer sowie der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieses Kriminalitätsphänomens hat eine im Auftrag der IMK eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine bundeseinheitliche Begriffsdefinition für Gewaltstraftaten im familiären Umfeld sowie bundesweit abgestimmte Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung solcher Straftaten erarbeitet. Ein entsprechendes bundeseinheitliches

[8] unter: https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/index.html
[9] https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3
[10] unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20231208_06.html

Lagebild „Häusliche Gewalt“ auf Basis PKS wurde erstmals für das Berichtsjahr 2023 erstellt.[11] Für Bayern wurde ein entsprechendes Lagebild auf Basis PKS erstellt, auf dessen Grundlage nunmehr die Entwicklung dieses Phänomenbereichs abgebildet wird.

Die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen (Frauennotrufe) sind zudem dazu verpflichtet, jährlich eine Statistik beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales einzureichen, welche 2022 erweitert wurde und nun auch Daten zum Alter der Frauen und Kinder, zur Anzahl der Frauen mit und ohne Kinder sowie zum Verbleib der Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt enthält.

Der Freistaat Bayern fördert Personalkosten bei Frauenhäusern und Fachberatungsstellen, wobei das Personal in den Fachberatungsstellen auch Präventionsarbeit leistet. In den Jahren 2024 und 2025 stehen jeweils ca. 3,2 Mio. Euro für die Förderung der Fachberatungsstellen zur Verfügung.

[11] https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

41. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der Tagespflegeplätze und Kurzeitpflegeplätze für Senioreninnen und Senioren in Bayern in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl pro Jahr in den einzelnen Landkreisen und Kommunen und nach Art der Trägerschaft: kommunal, privat, Wohlfahrtsverbände angeben) und gibt es in diesem Bereich eine konkrete Bedarfsermittlung und Planungen für die kommenden Jahre?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

In Bayern gibt es 13 Einrichtungen mit 198 Pflegeplätzen, die ausschließlich Kurzzeitpflegeplätze anbieten – also solitär betrieben werden (Stand Dezember 2023). Dazu kommen 296 Einrichtungen mit 774 Pflegeplätzen, die Kurzzeitpflegeplätze im Rahmen von „fix plus x“ und „fix flexibel“ anbieten (Stand Dezember 2023). Für das Jahr 2023 standen in Bayern somit 972 Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung. Damit hat Bayern die in der Kurzzeitpflege verfügbaren Plätze seit 2018 um 50 Prozent erhöht. Für den Bereich der Tagespflege gibt es in Bayern 12 680 Tagespflegeplätze in 803 Pflegeheimen mit Tagespflege (Stand Dezember 2021). Davon sind 578 Einrichtungen solitäre Tagespflegeeinrichtungen, die insgesamt 11 452 Plätze vorhalten (Stand Dezember 2021).

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) hat durch das IGES Institut in Berlin ein Pflegegutachten erarbeiten lassen, das eine zentrale und dynamische Einschätzung des Bedarfs und der Bedarfsentwicklung in der häuslichen und stationären Langzeitpflege bis zum Jahr 2050 abbildet. Das Pflegegutachten beruht auf den Ende 2021 verfügbaren Daten des Landesamtes für Statistik, die dort auf Grundlage des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI erhoben worden sind und bildet sowohl bayernweite als auch regionalspezifische Daten ab. Mithilfe dieses Datenportals sowie einer vom Landesamt für Pflege entwickelten Handlungsleitlinie zur Pflegeinfrastrukturplanung unterstützt das StMGP die verantwortlichen Sozialplaner in den Landkreisen.

Das Datenportal kann unter www.pflegebedarf2050.bayern.de[12] abgerufen werden. Zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2021 sind auf der Webseite auch regionalspezifische Auskünfte über die vorhandenen Kurzzeitpflegeplätze einsehbar. Eine Unterscheidung nach Art der Trägerschaft wird nicht vorgenommen. Eine darüberhinausgehende Aufschlüsselung der Daten war in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

[12] https://www.pflegebedarf2050.bayern.de/